

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 382/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dina B. [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED], O [REDACTED] Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

[REDACTED]straße, [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BZO) liegen nicht vor.

Die Klägerin verlangt im Abhilfeverfahren Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Mit dem sachverständig beratenen Landgericht verneint das Berufungsgericht den Bestand des Anspruchs. Diese Beurteilung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung von medizinischen Befunden und Gutachten sowie von Angaben zur Krankengeschichte. Sie wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Angriffe der Beschwerde

113

- 3 -

gelten in erster Linie der tatrichterlichen Beweiswürdigung.
Ihre Ausführungen dazu, daß die Vermutung der §§ 28 Abs. 2,
19 Abs. 2 BSG anzuwenden sei, gehen daran vorbei, daß eine
Krankheitsmanifestation im Vermutungszeitraum nicht festge-
stellt ist.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)